

Die Verwendung der Diakoniekollekte

Die Zwecke der Diakoniekollekte sind weit gefasst. An erster Stelle steht nach wie vor die Einzelfallhilfe für Bedürftige in der eigenen Gemeinde. Ebenso können Projekte auf Kirchenkreisebene und darüber hinaus unterstützt werden. Diakonie und Gemeindegearbeit durchdringen einander. Deshalb können gemeindliche Diakoniekollekte auf darauf bezogene Personalkosten aus der Diakoniekollekte finanziert werden. Ebenso können viele diakonische Elemente der Gemeindegearbeit durch die Diakoniekollekte bezuschusst werden.

Die Durchführungsbestimmungen zur Kollektenordnung nennen dazu folgende Beispiele:

1. nicht abrechenbare Leistungen der ambulanten Pflegedienste, insbesondere für die seelsorgliche Begleitung,
2. diakonische Projekte, z.B. Schaffung von Wohnraum oder Unterhaltung von Tageseinrichtungen für Wohnungslose,
3. Beratungsdienste (Sucht-, Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatung, Schuldnerberatung, Anlaufstellen für Straffällige usw.),
4. andere diakonische Dienste und Einrichtungen (z.B. Bahnmissionsmission, Telefonseelsorge, Kinder-Spielkreise, Eltern- und Kind-Gruppen),
5. besondere diakonische Angebote in Tageseinrichtungen für Kinder, z.B. Mittagstisch für Schulkinder aus einkommensschwachen Familien,
6. Hospizarbeit, an der ein kirchlicher Rechtsträger beteiligt ist,

7. diakonische Besuchsdienstarbeit (Altenheime, Krankenhäuser, Behinderteneinrichtungen, Einzelpersonen usw.),
8. Arbeit mit besonderen Zielgruppen (Alleinerziehende, Arbeitslose, Senioren usw.),
9. Freizeiten (Jugend-, Konfirmanden-, Alten- und Familienfreizeiten usw.), auch zur allgemeinen Verringerung der Teilnehmerbeiträge,
10. Stiftungen mit diakonischer Zweckbestimmung.

In manchen Gemeinden haben sich hohe Rücklagen in der „Diakoniekasse“ gebildet. Diese Praxis ist unzulässig, da diese Gelder der Gemeinde für den konkreten und zeitnahen Dienst an Bedürftigen anvertraut worden sind.

Die Diakoniemittel müssen bis auf eine angemessene Rücklage zügig einer sachgemäßen Verwendung zugeführt werden. Die erweiterten Verwendungszwecke der Diakoniekollekte bieten dazu reiche Möglichkeiten. Eine Rücklage sollte den Betrag von 2.000 € nicht überschreiten. Bei Kirchengemeinden mit besonderen diakonischen Projekten oder Arbeitsfeldern wären Rücklagen in Höhe von bis zu 5.000 € noch akzeptabel.

Die Höhe und gegebenenfalls Abschmelzung der Diakonierücklagenmittel sollte in die jährlichen Haushaltsberatungen der Kirchengemeinde eingebunden werden.